

21

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1905

vom 12. August 1997

Gemeinde Laufen, Aufhebung der Überbauungsordnung Nr. 23, Wohnüberbauung „In den Reben“ betr. Parzelle GB 899

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 13. Juni 1996 folgende Planungsmassnahme beschlossen:

Aufhebung der Überbauungsordnung Nr. 23 „In den Reben“ bestehend aus

- .dem Überbauungsplan Nr. 23 a
- .den Überbauungsvorschriften Nr. 23 b
- .dem Gestaltungsplan Nr. 23 c
- .den Schnitten Nr. 23 d.

Es handelt sich dabei um die Aufhebung einer Sondernutzungsplanung, die unter bernischem Recht entstanden ist. Mit der Aufhebung wird die Regelbauweise wieder eingeführt (W2/R). Die im Rahmen der Sondernutzungsplanung festgelegte Waldbaulinie wird jedoch belassen. Die vorliegende Änderung drängt sich auf, weil die aufwendige Bauweise (Terrassensiedlung mit wabenförmigen Gebäuden und gemeinsamer unterirdischer Garage) auf Grund der veränderten Verhältnisse auf dem Bau- und Wohnungsmarkt nicht mehr realisiert werden kann.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 15. Juli 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 13. Juni 1996 beschlossene Aufhebung der Überbauungsordnung „In den Reben“ und Rückführung des Areals in die Zone W2/R -unter Beibehaltung der Waldbaulinie- wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 81/ZPS/1/5 (Aufhebung der ÜO „In den Reben“), 81/BSP/5/0 (Beibehaltung des Waldbaulinienplanes Allmendweg/Maiersackerweg) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- Bauverwaltung Laufen, 4242 Laufen
- R. Schmidlin & Partner, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bezirksschreiberei
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen, Amtshaus, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

